

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 „Änderungsantrag zum Antrag „Die neue GEMA Kulturförderung“ von Vorstand und Aufsichtsrat - Verteilung CCL“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt, den Antrag „Die neue GEMA Kulturförderung“ von Vorstand und Aufsichtsrat in Bezug auf die Direktverteilung im Bereich CCL wie folgt zu ergänzen: Ergänzung im Abschnitt zur Direktverteilung (CCL):

1. Für Veranstaltungen mit einem auf das einzelne Werk entfallenden Inkassoanteil bis einschließlich 100,00 EUR erfolgt die Verteilung kollektiv.
2. Die kollektive Verteilung erfolgt proportional zur Anzahl der in diesem Segment gemeldeten Werke („pro rata numeris“).
3. Für Veranstaltungen mit einem auf das einzelne Werk entfallenden Inkassoanteil ab 100,01 EUR bis 500,00 € erfolgt die Verteilung gemäß der im Reformantrag vorgesehenen Direktverteilung pro rata temporis mit dem Zusatz, dass in Mischfällen von bis zu 9 Stimmen und ab 10 Stimmen größere Besetzung höher gewichtet wird.
4. Für Veranstaltungen mit einem auf das einzelne Werk entfallenden Inkassoanteil ab 500,01 € erfolgt die Verteilung gemäß der im Reformantrag vorgesehenen Direktverteilung pro rata temporis.
5. Die übrigen Regelungen des Reformantrags bleiben unberührt.

Begründung:

Die Reform stellt auf eine stärkere nutzungsbezogene Direktverteilung ab.

Gleichzeitig erfordert eine konsequente Umsetzung des Leistungsprinzips eine differenzierte Betrachtung der realen Konzertökonomie im Bereich CCL.

Im Niedriginkassobereich bis 100,00 EUR sind die inkassobedingten Unterschiede zwischen einzelnen Werken regelmäßig gering, während der administrative Aufwand einer vollständig individualisierten Direktverteilung vergleichsweise hoch ist. Eine kollektive Verteilung in diesem Segment stellt daher eine verhältnismäßige und systemstabilisierende Lösung dar, ohne das Grundprinzip der Reform in Frage zu stellen.

Die gewählte Schwelle von 100,00 EUR:

- wahrt das nutzungsbezogene Leitprinzip,
- reduziert unverhältnismäßige Kleinstabrechnungen,
- stärkt die strukturelle Basis kleiner Veranstaltungsformate,
- bleibt spartenneutral und systemkompatibel.

Im Inkassobereich zwischen 100,01 EUR und 500,00 EUR sind die Inkassi bereits individualisierbar, jedoch häufig durch projektbezogene, nicht marktförmige Rahmenbedingungen geprägt. Hier treten strukturelle Unterschiede in der Produktionsdimension von Werken auf, die durch das reine Inkasso nur eingeschränkt abgebildet werden.

Insbesondere bei gemischten Programmen kann ein Werk mit größer Besetzung trotz strukturell unterschiedlicher Aufführungsbedingungen nur geringfügig höhere Inkassos erzielen als ein Werk mit minimaler Besetzung. Das führt im mittleren Inkassosegment zu einer relativen Unterabbildung tatsächlich unterschiedlicher Aufführungsstrukturen innerhalb desselben Veranstaltungsininkassos. Eine gewichtete Dauerberechnung dient daher in diesem Segment der sachgerechten Differenzierung innerhalb der Direktverteilung, ohne das nutzungsbezogene Grundprinzip zu verändern.

Die vorgeschlagene moderate Besetzungsdifferenzierung im Segment 100,01 EUR — 500 EUR:

- konkretisiert das Leistungsprinzip innerhalb der Direktverteilung,
- berücksichtigt objektiv messbare Kriterien (Anzahl selbständig geführter Stimmen),
- wirkt ausschließlich bei Mischprogrammen,
- lässt das marktorientierte Direktmodell oberhalb von 500 EUR vollständig unberührt.

Ab einem Inkasso von über 500,00 EUR erfolgt die Verteilung unverändert vollständig pro rata temporis gemäß dem Reformantrag.

Der Antrag modifiziert die Reform nicht grundlegend, sondern präzisiert sie im Sinne einer sachgerechten und verhältnismäßigen Ausgestaltung innerhalb der Direktverteilung.

Der Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat wird im Abschnitt [CCL / § 74 neu] wie folgt ergänzt/geändert:

Verteilungsplan Besonderer Teil, Kapitel 2, Abschnitt 3

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 74 Durchführung der Verteilung

Es erfolgt Direktverteilung auf die durch Nutzungsmeldungen belegten Veranstaltungen. Sofern der GEMA Spieldauerangaben vorliegen, erfolgt die Direktverteilung pro rata temporis. Das auf nicht durch Nutzungsmeldungen belegte Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird als prozentualer Zuschlag in der Sparte CCL verteilt. Für Konzerte aus Pauschalverträgen im pädagogischen Bereich wird entsprechend § 11 Abs. 3 Satz 3 derjenige Betrag als Einnahme zugrunde gelegt, der sich im Falle einer Einzellizenzierung des betreffenden Konzerts unter Berücksichtigung tariflicher und gesamtvertraglicher Nachlässe ergeben.

Beantragte Antragsänderung:

Verteilung in der Sparte CCL (Contemporary Classic Live)^{FN)}

§ 74 Durchführung der Verteilung

[1] Die Verteilung der Einnahmen der Sparte E erfolgt veranstaltungsbezogen und inkassobezogen. Das veranstaltungsbezogene maßgebliche Nettoinkasso wird auf Grundlage der tariflichen Abrechnung der jeweiligen Veranstaltung festgestellt. Die Nutzungsmeldung dient ausschließlich der Zuordnung der aufgeführten Werke zur jeweiligen Veranstaltung sowie der Ermittlung der für die Verteilung maßgeblichen werkbezogenen Parameter, insbesondere der Spieldauer und Besetzungsstruktur. Zur Systematisierung der Verteilung werden drei Inkassosegmente gebildet. Das auf Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso, für die keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vorliegt, wird innerhalb des jeweiligen Inkassosegments

nach Maßgabe der dort vorgesehenen Verteilungsregel kollektiv verteilt.

[2] Inkassosegment 1 – Bagatellbereich

Inkassosegment 1 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso bis einschließlich 100,00 €. Das auf diese Veranstaltungen entfallende Nettoinkasso wird innerhalb dieses Segments kollektiv für alle Veranstaltungen zusammengefasst pro rata numeris verteilt. Die Verteilung erfolgt proportional zur Anzahl der gemeldeten Werkaufführungen innerhalb des Inkassosegments 1 im Geschäftsjahr. Liegt für eine Veranstaltung keine ordnungsgemäße Nutzungsmeldung vor, wird das auf diese Veranstaltung entfallende Nettoinkasso innerhalb des Inkassosegments 1 kollektiv verteilt.

[3] Inkassosegment 2

Inkassosegment 2 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso ab 100,01 € bis einschließlich 500,00 €. Die Verteilung erfolgt werkbezogen als Direktverteilung. Das Nettoinkasso der jeweiligen Veranstaltung wird grundsätzlich pro rata temporis auf die aufgeführten Werke verteilt.

[4] Besetzungsdifferenzierung im Inkassosegment 2

Enthält eine Veranstaltung des Inkassosegments 2 Werke unterschiedlicher Besetzungsgruppen, erfolgt die Verteilung auf Grundlage einer gewichteten Dauerberechnung. Hierzu wird für jedes Werk eine gewichtete Dauer ermittelt:

$\text{Spieldauer} \times \text{Besetzungsfaktor}$.

Es gelten folgende Besetzungsfaktoren:

- bis zu 9 selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,0
- 10 und mehr selbständig geführte Stimmen: Faktor 1,5

Die Summe der gewichteten Dauern aller Werke bildet die Bemessungsgrundlage. Das Nettoinkasso der Veranstaltung wird unmittelbar und ausschließlich proportional zu den gewichteten Dauern auf die

einzelnen Werke verteilt. Weisen sämtliche Werke einer Veranstaltung dieselbe Besetzungsstruktur auf, erfolgt die Verteilung ausschließlich nach Absatz 3.

[5] Inkassosegment 3 – Regelbereich

Inkassosegment 3 umfasst Veranstaltungen mit einem veranstaltungsbezogenen Nettoinkasso von über 500,00 €. Die Verteilung erfolgt ausschließlich werkbezogen pro rata temporis. Eine Besetzungsgewichtung findet nicht statt. Fehlen Spieldauern, erfolgt die Verteilung pro rata numeris.

[6] Definition der Stimme

Jedes selbständig geführte Instrument gilt als eine Stimme, höchstens jedoch die Zahl der mitwirkenden Spieler. Elektroakustische und live-elektronische Zuspelungen gelten insgesamt als eine Stimme. Fehlen Angaben zur Besetzung, erfolgt die Zuordnung zur Besetzungsgruppe bis zu 9 Stimmen.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung dieses Abschnitts gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2027.